

**BU Nr. 113/2020****Richtlinie zur Außenbewirtschaftung**

Gremium	am	
Gemeinderat	02.07.2020	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Richtlinie zur Außenbewirtschaftung wird zugestimmt.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	xxx Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	xxx Euro
Haushaltsplan Seite:	xxx
Produkt:	xx.xx.xxxx - Bezeichnung
Maßnahme (nur investiver Bereich):	xxx - Bezeichnung
Produktsachkonto:	xxxxxxxx
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Kein Bezug vorhanden.

Verfasser:

08.06.2020, Amt 32, Frau Bender

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum
Oberbürgermeister	Scharmman, Michael, Oberbürgermeister	15.06.2020
Ordnungsamt	Schmid, Peter	09.06.2020

Sachverhalt:

Die Nutzung der öffentlichen Straßen und Plätze ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. In diesem Fall spricht man vom sogenannten „Gemeingebrauch“. Nutzungen die über diesen „Gemeingebrauch“ hinausgehen, werden als „Sondernutzungen“ bezeichnet.

Wer den öffentlichen Raum über den Gemeingebrauch hinaus nutzen möchte, indem er z.B. eine Straßenmöblierung aufstellt, benötigt dafür eine Sondernutzungserlaubnis. Diese wird grundsätzlich zeitlich befristet und stets widerruflich erteilt. Die Erlaubnis von Sondernutzungen wird in der „Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen“ (Sondernutzungssatzung) geregelt und ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Ein entsprechender Sondernutzungsantrag ist beim Ordnungsamt zu stellen.

Die Benutzung ist erst zulässig, wenn eine Erlaubnis dazu schriftlich erteilt wurde. Für die Sondernutzung werden Gebühren erhoben. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Sondernutzungssatzung und kann im Internet unter www.weinstadt.de eingesehen werden.

Über die Erteilung der Erlaubnis hat die Stadt Weinstadt nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.

Zur Beurteilung der Anträge auf Erlaubnis einer Sondernutzung für die Außengastronomie hat die Stadt Weinstadt die vorliegenden Richtlinien erarbeitet, die als Handreichung bei der Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen zur Außenbewirtschaftung dienen soll und seitens der Stadt Weinstadt als Entscheidungsgrundlage für die Erlaubnis von Sondernutzungen herangezogen wird.

Die vorliegenden „Richtlinien zur Außenbewirtschaftung“ geben somit den Rahmen vor, innerhalb dessen das Ermessen im Zuge der Erteilung einer Erlaubnis ausgeübt wird.

Die in den vorliegenden Richtlinien definierten Regeln sollen vorrangig dazu beitragen, eine einheitliche Ausgestaltung der Außengastronomie zu gewährleisten und somit ihre gestalterische Qualität zu erhöhen. Als Leitbild dient eine dezente, zurückhaltende Gestaltung der privaten Möblierungselemente im öffentlichen Raum.

Die Außenbestuhlungen der Gaststätten tragen erheblich zum Gesamteindruck und damit zur Atmosphäre einer Stadt bei. Sie können den öffentlichen Raum beleben und bereichern, ihn aber auch stören oder sogar verunstaltend wirken.

Die Vermeidung von Übermöblierung und störender Sondernutzung im öffentlichen Raum und die Schaffung von angenehmer und einladender Atmosphäre sind das Ziel dieser Richtlinie.

Zweifelloso trägt die Gastronomie, insbesondere die Außengastronomie, in der warmen Jahreszeit zur Belebung der Stadt bei und entspricht dem Gedanken einer urbanen, vitalen Stadt. Doch kann man diesem Anspruch nur gerecht werden, wenn Qualitätsziele formuliert und sich die Möblierung den Anforderungen an eine qualitätvolle Gestaltung der Innenstadt unterordnet. Sie muss dem Charakter des unmittelbaren Umfeldes genauso entsprechen wie sie sich dem Gesamtbild der Innenstadt und ihrer Philosophie unterzuordnen hat. Die Gebrauchsfähigkeit und die Aufenthaltsqualität des öffentlichen Raums darf nicht eingeschränkt werden. Das gilt insbesondere auch für Art und Umfang der Außenbestuhlung, der Art und Größe eines möglichen Sonnenschutzes sowie für die Maßnahmen zur vermeintlichen Aufwertung der Flächen z. B. mit Pflanzkübeln. Auch der Schutz der Anwohner ist im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen.